

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 19/2023 Ausgabetag: 18.08.2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Änderungssatzung vom 14.08.2023 zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999
2. 103. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Aufhebung der 76. Flächennutzungsplanänderung „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

1.

17. Änderungssatzung vom 14.08.2023 zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in seiner Sitzung am 19.06.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 17. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999:

Artikel I

§ 6 der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen. Er wird wie folgt neu gefasst:

„Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück fallen.“

- Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Er wird wie folgt neu gefasst:

„Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die keine Anregungen und Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der/dem BM zurückzugeben.“

§ 9 der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt geändert:

- § 9 wird mit der Überschrift „Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen“ betitelt.

- Die bisherige Regelung wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der/des BM mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.“

§ 11 der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgenden zweiten Halbsatz: „...“, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.“

Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.“

- Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.“

§ 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Das Amtsblatt wird im Internet unter www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen veröffentlicht.“

Artikel II

Die Änderungen treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

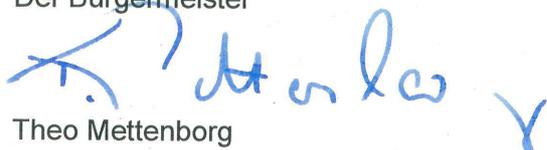
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 14.08.2023

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Mettenborg', with a checkmark-like flourish at the end.

Theo Mettenborg

2. **103. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Aufhebung der 76. Flächennutzungsplanänderung „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“**

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 beschlossen, dass der Entwurf der 103. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird (gem. § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) der derzeit gültigen Fassung).

Beschluss des Ausschusses im Wortlaut (15.06.2023):

„Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB durchzuführen und die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zwecke der Planung: Gegenstand der 103. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszonen und der damit einhergehenden „Ausschlusswirkung für Windenergienutzung“. Damit ist die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert und somit zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Entgegenstehende Belange, zum Beispiel aus Gründen des Umwelt- und Artenschutzes, des Immissionsschutzes, der optischen Bedrängung und anderer konkurrierender Nutzungen werden weiterhin im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Einzelfallgenehmigung geprüft. Es kann angenommen werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da jedes Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft wird.

Der **Geltungsbereich** der 103. Flächennutzungsplanänderung ist das gesamte Stadtgebiet und ist im nahstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt.

Die Planunterlagen zur 103. Flächennutzungsplanänderung können in der regulären Öffnungszeit innerhalb der folgenden Frist eingesehen werden:

**Freitag, 25. August 2023
bis einschließlich Freitag, 29. September 2023
im Foyer des Rathauses der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda,
Rathausplatz 13**

Während dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit sich zu der Planung zu äußern. Stellungnahmen können bei der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück (zweckmäßigerweise im Fachbereich Stadtentwicklung) abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischen Übertragungsweg (z.B. E-Mail) erfolgen. Es können unter der Telefonnummer 05242/963-390 (Frau Holthaus) Termine zur Beratung oder Abgabe von Stellungnahmen beim Fachbereich Stadtentwicklung gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Rheda-Wiedenbrück deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

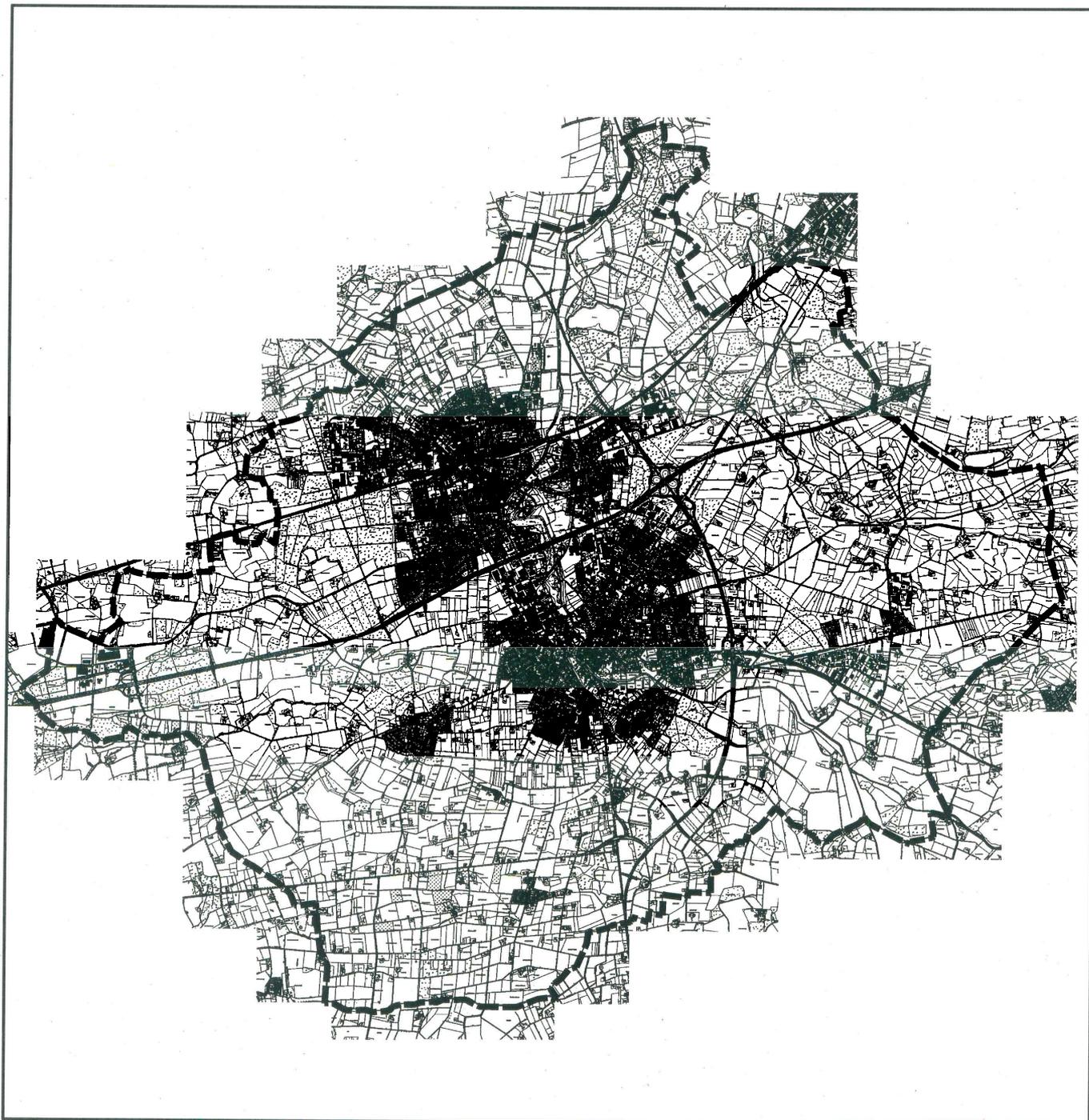
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weitere Informationen und die aktuellen Planunterlagen können gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich auf den Internetseiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück (www.rheda-wiedenbrueck.de, Rubrik Bauleitplanung) eingesehen werden. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen.

Rheda-Wiedenbrück, den 15.08.2023

Der Bürgermeister





**Rheda-
Wiedenbrück**
Stadt der Flora Westfalica

Fachbereich Stadtentwicklung

103. Änderung FNP zur
Aufhebung der 76.
FNP-Änderung
"Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Übersichtsplan Geltungsbereich



Stand: März 2023